

Textgegenüberstellung

Änderung des Aktionsprogramms 2008

Geltende Fassung:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2008

Ziele

§ 1. Ziel dieses Programms ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

§ 1. Abs. 2 neu

Vorgeschlagene Fassung:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2012

Ziele und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Ziel dieses Programms ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

§ 1. (2) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Ackerflächen:** für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere auch Wechselwiesen und Flächen für den Feldfutter-, Garten- und Gemüsebau;
2. **Dauergrünland:** landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren;
3. **Feldstück:** zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Bewirtschafters, die mit einer oder mehreren Kulturen bebaut ist;
4. **Landwirtschaftliche Nutzflächen:** Ackerflächen (einschließlich Bracheflächen), Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen, Christbaumflächen, Dauergrünland und Wechselwiesen ;
5. **Schlag:** zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche eines

Geltende Fassung:

§ 2. (1) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger, Gülle, Jauche und nicht von Abs. 2 erfasstem Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung vom 15. November bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten, wobei in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums durch derartige stickstoffhaltige Düngemittel nicht mehr als 60 kg Stickstoff pro Hektar ausgebracht werden dürfen.

§ 2. (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf Anregung des Landeshauptmannes mit Verordnung für Bezirke oder Gemeindegebiete die in § 2 bezeichneten Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen, vorübergehend verändern, wenn die Anwendung von § 2 Abs. 1 bis 3 aufgrund ungewöhnlich ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten zu unbilligen Härten führen würde. Die Anregung des Landeshauptmannes hat eine kurze fachlich nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Darstellung insbesondere der ungewöhnlich ungünstigen meteorologischen Gegebenheiten sowie hinsichtlich der erwartbaren Auswirkungen auf die Gewässer zu enthalten. Eine derartige Regelung tritt, sofern nicht in der Verordnung ein früherer Zeitpunkt angegeben ist, mit Ablauf des nächstfolgenden 30. Juni außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

Bewirtschafters, die mit einer Kulturart bebaut oder stillgelegt ist;

6. **Wechselwiese:** landwirtschaftliche Nutzfläche nach Z 2, die weniger als fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war;

7. **Wirtschaftsdünger:** Stallmist, Stallmistkompost, Jauche und Gülle.

§ 2. (1) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger, Gülle, Jauche, *Biogasgülle (Gärreste)* und nicht von Abs. 2 erfasstem Klärschlamm auf landwirtschaftlichen *Nutzflächen in der Zeit* vom 15. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres *verboten. Abweichend davon beginnt der Verbotszeitraum für die Ausbringung solcher stickstoffhaltiger Stoffe auf Ackerflächen, auf denen bis 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, sowie auf Dauergrünland und Wechselwiese mit 15. November.*

Außerhalb der Verbotszeiträume dürfen vorbehaltlich § 7

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums und

2. auf Dauergrünland und Wechselwiese in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums

nicht mehr als 60 kg Stickstoff pro Hektar ausgebracht werden.

§ 2. (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf *zeitgerechte und begründete* Anregung des Landeshauptmannes mit Verordnung für Bezirke oder Gemeindegebiete die in § 2 bezeichneten Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen, vorübergehend verändern, wenn die Anwendung von § 2 Abs. 1 bis 3 aufgrund ungewöhnlich ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten zu unbilligen Härten führen würde. Die Anregung des Landeshauptmannes *ist zeitgerecht und begründet, wenn sie spätestens zehn Kalendertage vor dem Beginn des Verbotszeitraums beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangt und eine kurze fachlich nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Darstellung insbesondere der ungewöhnlich ungünstigen meteorologischen Gegebenheiten sowie hinsichtlich der erwartbaren Auswirkungen auf die Gewässer enthält.* Eine derartige Regelung tritt, sofern nicht in der Verordnung ein früherer Zeitpunkt angegeben ist, mit Ablauf des nächstfolgenden *15. Februar* außer Kraft.

Geltende Fassung:

§ 3. (1) Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Klärschlamm auf Ackerflächen und Dauergrünland hat zu unterbleiben, wenn erfahrungsgemäß Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer besteht. Eine derartige Abschwemmungsgefahr kann insbesondere bei der Ausbringung flüssiger Düngemittel wie Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerflächen bereits bei einer durchschnittlichen Neigung des Hanges zum Gewässer ab 10% gegeben sein, sofern keine der in den folgenden Absätzen genannten Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Abschwemmung getroffen werden.

§ 3. (2) Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel – ausgenommen Stallmist und Kompost – in derartigen Hanglagen hat bei einer Gesamtstickstoffgabe von mehr als 100 kg Stickstoff pro ha jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau dürfen stickstoffhaltige Düngemittel bis höchstens 100 kg Reinstickstoff pro ha ausgebracht werden und sind gemäß § 7 Abs. 4 einzuarbeiten.

§ 3. (3) Bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Zuckerrübe und Mais) gilt in Hanglagen mit einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 10% zum Gewässer zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bestimmungen folgendes:

1. der ...

§ 4. (1) Auf durchgefrorenen Böden und auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke ist eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

§ 4. (4) Eine geschlossene Schneedecke liegt vor, wenn der Boden des Schlags vollständig mit Schnee bedeckt ist und wenn die Schneedecke – über mindestens zehn Messpunkte ermittelt – eine Mindesthöhe von 5 cm aufweist.

§ 5. (1) Bei der ...

1. ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Abstandes zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden und

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3. (1) Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich *Biogasgülle (Gärreste)*, und von Klärschlamm auf *landwirtschaftlichen Nutzflächen, die eine durchschnittliche Neigung des Hanges zum Gewässer von mehr als 10% innerhalb eines Abstands von 20 Metern zur Böschungsoberkante aufweisen, darf nur unter Einhaltung der nachstehenden Absätze erfolgen.*

§ 3. (2) Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel – ausgenommen Stallmist und Kompost *sowie mit diesen in ihrer Wirkung vergleichbare langsam wirksame (Stickstoff-)Handelsdünger* – in derartigen Hanglagen hat bei einer Gesamtstickstoffgabe von mehr als 100 kg Stickstoff pro ha jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau dürfen – *unbeschadet § 2 Abs. 1* – stickstoffhaltige Düngemittel bis höchstens 100 kg Reinstickstoff in *feldfallender Wirkung (nach Abzug der Ausbringungsverluste gemäß § 7 Abs. 7)* pro ha ausgebracht werden und sind gemäß § 7 Abs. 4 einzuarbeiten.

§ 3. (3) Bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (*Rübe, Kartoffel und Mais*) gilt in Hanglagen mit einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 10% zum Gewässer zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bestimmungen folgendes:

1. der ...

§ 4. (1) Auf durchgefrorenen Böden und auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie *auf schneebedeckten Böden* ist eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

§ 4. (4) *Ein schneebedeckter Boden* liegt vor, wenn *zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlags schneefrei ist.*

§ 5. (1) Bei der ...

1. *ein Eintrag* von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Abstandes zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden und

Geltende Fassung:

2. dafür zu sorgen, ...

§ 5. (2) Der in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Abstand hat

1. zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche) mindestens 20 Meter und
2. zu Fließgewässern mindestens fünf Meter zu betragen. Sofern es sich bei der an das Fließgewässer angrenzenden Fläche um einen ein Hektar nicht überschreitenden schmalen Schlag in Gewässerrichtung mit einer Breite von höchstens 50 Metern handelt oder das Gewässer einen Entwässerungsgraben darstellt, kann der Abstand auf bis zu drei Meter reduziert werden.

§ 5. (3) Auf Ackerflächen, die eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% zum Fließgewässer aufweisen (zum Gewässer geneigte Flächen), dürfen Düngemittel innerhalb eines Abstands von mindestens zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden.

§ 5. (4) Sofern für das Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel Geräte verwendet werden, bei denen die Ausbringungsbreite exakt eingehalten werden kann oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, kann der in Abs. 2 und 3 festgelegte Abstand bis zur Hälfte reduziert werden. Auf Grünlandflächen, die eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% zum Fließgewässer aufweisen (zum Gewässer geneigte Flächen), ist eine Reduktion nicht zulässig.

§ 6. (1) Das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger hat für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von mehr als 100 Großvieheinheiten spätestens bis 31. Dezember 2005, für alle anderen Betriebe bis spätestens 31. Dezember 2006 einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Sofern ein Betrieb mit einem Düngeräquivalent von weniger als 30 Großvieheinheiten nachweislich nach dem 1. Jänner 1999 eine Anpassung der Düngerlagerkapazitäten gemäß § 6 Aktionsprogramm Nitrat 1999 vorgenommen hat, ist eine weitere Anpassung erst bis 31. Dezember 2010 erforderlich. Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen. Die Bestimmung der Großvieheinheiten erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 1.

§ 6. (2) Absatz 1 erster und zweiter Satz gilt auch für die Lagerung von

Vorgeschlagene Fassung:

2. dafür zu sorgen, ...

§ 5. (2) *Der in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Abstand hat zu betragen:*

Tabelle sh. VO-Text.

§ 5. (3) *Bei Wasserfassungen, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, ist ein Eintrag von Nährstoffen durch Einhaltung eines Mindestabstands von 10 m zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Brunnenmitte zu vermeiden.*

§ 5. (4) *entfällt.*

§ 6. (1) *Das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger hat für jeden Betrieb einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen. Die Bestimmung der Großvieheinheiten erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 1.*

§ 6. (2) Absatz 1 erster Satz gilt auch für die Lagerung von Stallmist auf

Geltende Fassung:

Stallmist auf technisch dichten Flächen mit geregelterm Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube. Soweit Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist, nicht jedoch für die Sammlung von Jauche, für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 30 Großvieheinheiten (entsprechend der Tabelle in Anlage 1) aliquot vermindert werden; das Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche hat für diese Fälle drei Monate Lagerzeit zu betragen.

§ 6. (5) In technischer Hinsicht sind bei der Neuerrichtung von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie bei der Neuerrichtung von Düngeraufbereitungsplatten für die Kompostierung allgemein anerkannte Richtlinien oder Merkblätter zu berücksichtigen.

§ 6. (6) Eine Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte darf nur auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen erfolgen, wenn

1. die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,
2. die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,
3. ein Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben nicht zu befürchten ist,
4. es sich nicht um staunasse Böden handelt,
5. der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,
6. eine landwirtschaftliche Verwertung mit zumindest jährlicher Räumung und anschließendem Wechsel des Standortes erfolgt und

Vorgeschlagene Fassung:

technisch dichten Flächen mit geregelterm Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube. Soweit Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist, nicht jedoch für die Sammlung von Jauche,

*1. bis 31. Dezember 2014 für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 30 Großvieheinheiten (entsprechend der Tabelle in **Anlage 1**), bzw.*

*2. ab 1. Jänner 2015 für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 1 800 kg Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste (entsprechend der Tabelle in **Anlage 4**) aliquot vermindert werden;*

das Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche hat für diese Fälle drei Monate Lagerzeit zu betragen.

§ 6. (5) In technischer Hinsicht sind bei der Neuerrichtung *und beim Umbau von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie von Düngeraufbereitungsplatten* für die Kompostierung allgemein anerkannte Richtlinien oder Merkblätter zu berücksichtigen. *Im Falle der Neuerrichtung bzw. beim Umbau von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger ist ein nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Nachweis über die Funktionsweise bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.*

§ 6. (6) Eine Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte darf nur auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen erfolgen, wenn

1. die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt;
2. die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben *und von Wasserfassungen, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden*, entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird;
3. ein Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben nicht zu befürchten ist;
4. es sich nicht um staunasse Böden handelt;
5. der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt;

Geltende Fassung:

7. der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der in §§ 7 und 8 festgeschriebenen Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

§ 7. (3) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm, etc. darf nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Strohrotte, diese bis höchstens 30 kg Stickstoff je Hektar, erfolgen.

§ 7. Abs. 5 bis 7 neu

Vorgeschlagene Fassung:

6. *spätestens nach acht Monaten – bei Pferdemit spätestens nach zwölf Monaten – eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung und anschließendem Wechsel des Standortes erfolgt und*
7. der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der in §§ 7 und 8 festgeschriebenen Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

Stallmist von Küken und Junghennen unter $\frac{1}{2}$ Jahr oder von Legehennen und Hähnen ab $\frac{1}{2}$ Jahr darf nicht in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte zwischengelagert werden.

§ 7. (3) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm, etc. darf nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der *Getreidestrohrotte*, diese bis höchstens 30 kg Stickstoff je Hektar, erfolgen. *Ferner ist die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh bis 31. Dezember 2014 mit 30 kg Stickstoff je Hektar begrenzt und nach diesem Zeitpunkt verboten.*

§ 7. (5) *Über die Bewirtschaftung sind ab 1. Jänner 2015 – vorbehaltlich der folgenden Absätze – folgende Daten aufzuzeichnen:*

1. *die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;*
2. *die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4, die*
 - a) *am Betrieb anfiel,*
 - b) *an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde, und*
 - c) *auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht wurde;*
3. *die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger, organischem Dünger und Mineraldünger in feldfallender Wirkung (dh. nach Abzug der Ausbringungsverluste) und als jahreswirksame Menge (dh. die im Jahr*

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);

- 4. den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen gemäß **Anlage 3** unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen;*
- 5. Bezeichnung und Größe des Schlags, der angebauten Kultur und des Feldstückes, auf den stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;*
- 6. Art und Menge der auf dem Feldstück bzw. Schlag ausgebrachten Düngemittel sowie der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Aufbringung;*
- 7. Datum von Anbau und Ernte der auf dem Feldstück bzw. Schlag angebauten Kultur.*

Eine Verpflichtung, Aufzeichnungen gemäß Z 5 bis 7 zu führen, besteht nicht, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die ausgebrachte Stickstoffmenge im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Menge von 90 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar und Jahr nicht überschritten hat.

(6) Abs. 5 ist auf Betriebe anzuwenden,

- 1. deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche das Ausmaß von fünf Hektar überschreitet oder*
- 2. bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse (Gemüsebau) oder Wein (Weingärten) angebaut wird.*

(7) Die Ausbringungsverluste gemäß Abs. 5 Z 3 betragen für Gülle (inklusive Biogasgülle) 13% des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, für Stallmist inklusive Kompost 9%. Der Faktor der Jahreswirksamkeit gemäß Abs. 5 Z 3 beträgt für Stallmist 50% der feldfallenden Stickstoffgehalt, für Rottemist 30%, für Kompost 10%, für Jauche 100%, für Rindergülle 70%, für Schweinegülle 80% und für Hühnergülle 85%.

(8) Die Daten gemäß Abs. 5 Z 1 bis 4 sind bis längstens 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr aufzuzeichnen. Die Daten gemäß Abs. 5 Z 5 bis 7 sind unmittelbar nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus oder der Ernte, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt aufzuzeichnen. Die Daten sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Anlage 3

Anlage 3

Geltende Fassung:

Für im Folgenden nicht aufgelistete Kulturen sowie Dauer- und Hutweiden sind Werte für die pflanzenbedarfsgerechte Düngung aus der einschlägigen Fachliteratur in Anlehnung an die nachstehenden Tabellen abzuleiten.

Vorgeschlagene Fassung:

Die in den nachstehenden Tabellen festgelegten Werte sind zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht

- 1. bei Ackerbohne, Erbse, Klee einjährig, Luzerne einjährig und einjährigen Blühstreifen oder Bodengesundungsflächen als Vorfrucht um jeweils 20 kg/ha,*
- 2. bei Wechselwiese, Klee gras, Futtergräsern, sonstigem mehrjährigem Feldfutter und umgebrochener Grünlandfläche als Vorfrucht um jeweils 30 kg/ha und*
- 3. bei mehrjährigem Klee und mehrjährigen Luzernen sowie mehrjährigen Blühstreifen oder Bodengesundungsflächen als Vorfrucht um jeweils 40 kg/ha zu reduzieren.*

Für im Folgenden nicht aufgelistete Kulturen sowie Dauer- und Hutweiden sind Werte für die pflanzenbedarfsgerechte Düngung aus der einschlägigen Fachliteratur in Anlehnung an die nachstehenden Tabellen abzuleiten.